### Elfte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen und zur Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Gießen

# Artikel I Änderung der Abfallsatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es werden nach den Worten "ob diese Abfälle" die Worte "als Restmüll" gestrichen und nach den Worten "angenommen werden" die Worte "und durch den Anlieferer in die bereit stehenden Behälter nach den Abfallarten zu geben sind" eingefügt.

#### 2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach den Worten "mindestens 25 m² je Grundstücksbewohnerin und Grundstücksbewohner" die Worte "und bei bebauten aber nicht ständig bewohnten Grundstücken (insbesondere Wochenendgrundstücke) je Grundstück" eingefügt.

# Artikel II Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2013, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

Als Abs. 9 wird angefügt:

"Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 3, Abs.8, Abs. 10 und § 6 begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenpflichtigen, sondern ruhen wegen ihrer Grundstücksbezogenheit als öffentliche Last auf dem Grundstück."

### 2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden nach dem Wort "Einwohnerstand" die Worte "(alle gemeldeten Personen)" eingefügt.

#### 3. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "amtliche Plaketten" durch das Wort "Transpondern" ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort "Plaketten" durch das Wort "Transponder" ersetzt.

## 4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte "in Höhe von 30,00 EUR" gestrichen.
- b) Als Satz 3 und 4 werden eingefügt:

"Die Gebühr beträgt bei einem Gefäßumtausch 30,00 EUR. Wird bei einem Restabfallgefäß eine Änderung im Abfuhrrhythmus vorgenommen, beträgt die Gebühr 10,00 EUR."

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

### 5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe f) wird der Betrag "267,00 €/t" durch den Betrag "787,00€/t" ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Für Anlieferungen unter 100 kg Nettogewicht im Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstraße 220, Gießen, werden berechnet:

a) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll 10,00 €/Anlieferung

b) Teerpappe 22,00 €/Anlieferung

c) Zementgebundener Asbest (Dachplatten, Wellasbest, vorbehandelt nach TRGS 519 & staubdicht verpackt)

10,00 €/Anlieferung

d) Mineralwolle (staubdicht verpackt)

40,00 €/Anlieferung

e) Unbelasteter Bauschutt

*4,00* €/Anlieferung

f) Belasteter Erdaushub und belasteter Bauschutt (sofern keine Verwertung möglich ist; nach Einzelfallentscheidung)

10,00 €/Anlieferung

g) Holz (A I, A II, A III)

2,00 €/Anlieferung

h) Holz (A IV)

4,00 €/Anlieferung

i) Flachglas, Spiegelglas

4,00 €/Anlieferung

j) Kompostierbare Abfälle

4,00 €/Anlieferung

k) Abfallgemische, ohne gefährliche Abfälle 10,00 €/Anlieferung"

## c) Als Abs. 4a wird eingefügt:

"Für Anlieferungen unter 100 kg Nettogewicht in der Kompostierungsanlage, Zum Noll 50, Rabenau, werden berechnet:

Kompostierbare Abfälle

4,00 €/Anlieferung"

# Artikel III In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gießen, den 16. Dezember 2013

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Anita Schneider

Landrätin